

November 2014

Neue Beitragssätze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Anhebung des Fördervolumens für die Altersvorsorge

Beitragsreform in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die gesetzliche Neuordnung der Beiträge sieht ab 2015 die Abschaffung des bisherigen Anteils am Beitragssatz von 0,9% vor. Dieser Beitragsanteil war von den Beschäftigten und Rentnern selbst zu tragen. Der allgemeine Beitragssatz wird dadurch ab 2015 von 15,5% auf 14,6% sinken. Der ermäßigte Beitragssatz sinkt von 14,9% auf 14,0%.

Die entstehenden Finanzierungslücken können von den gesetzlichen Krankenkassen aufgefangen werden, indem sie einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag festlegen. Insofern werden sich ab 2015 wieder unterschiedliche Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben. Der Zusatzbeitrag ist allein von den Beschäftigten bzw. Rentnern (auch z.B. aus Betriebsrenten) zu tragen.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Krankenkassen einen Zusatzbeitrag einführen werden. Die gesetzlichen Krankenkassen sind bei erstmaliger Einführung – und bei künftigen Erhöhungen – des Zusatzbeitrages verpflichtet, die Versicherten hierüber zuvor zu informieren. Das Schreiben muss bestimmte Informationen beinhalten, unter anderem auch den Hinweis auf ein Sonderkündigungsrecht. Durch die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts können die Versicherten zu einer günstigeren Krankenkasse wechseln.

Die neuen Beiträge gelten ab dem 01.01.2015. Eine Ausnahme gilt für krankenversicherungspflichtige Rentner. Für deren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und z.B. Betriebsrenten gelten die bisherigen Beitragssätze aufgrund einer Übergangsvorschrift bis 28.02.2015 weiter. Dies gilt jedoch nicht für die freiwillig krankenversicherten Rentner. Hier gilt der neue Beitragssatz ab 01.01.2015.

Anhebung des Beitragssatzes in der Sozialen Pflegeversicherung

Durch die Pflegereform 2015 werden die Leistungen für Pflegebedürftige ausgeweitet. In diesem Zusammenhang wurde auch die Erhöhung des Beitragssatzes zum 01.01.2015 von 2,05% auf 2,35% beschlossen. Diese Erhöhung treffen Beschäftigte und Arbeitgeber gleichermaßen. Rentner haben den Pflegeversicherungsbeitrag alleine zu tragen (auch z.B. aus Betriebsrenten). Für Kinderlose ist der Beitragssatz um 0,25% höher.

Anhebung des Fördervolumens für die Altersvorsorge

Die Bundesregierung hat kürzlich einen Gesetzesentwurf beschlossen, mit dem steuerrechtliche Änderungen umgesetzt werden sollen. Einige Teile davon betreffen auch die Altersvorsorge. Unter anderem beinhaltet der Gesetzesentwurf das Vorhaben, das steuerliche Abzugsvolumen der Beiträge für die so genannte Basisversorgung von 20.000 Euro auf 24.000 Euro ab 2015 anzuheben. Die Basisversorgung umfasst z.B. die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke oder eine private Basis-Rente bzw. „Rürup-Rente“.

Ausweislich der Gesetzesbegründung will die Bundesregierung damit die Spielräume für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge verbessern.

Holger Rest
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de
Homepage: www.rentenberatung-rest.de